

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
Untere Jagdbehörden

Dr. Heinrich Bottermann
31. Januar 2020
Seite 1 von 4

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Telefon: 0211 4566-363
Telefax: 0211 4566-947
walter.schmitz@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

LANUV
-Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung-
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

nachrichtlich:
Landesjagdverband Nordrhein-
Westfalen e. V.
Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund

Waldbauernverband Nordrhein-
Westfalen e. V.
Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-rechtli-
chen Körperschaften in Nordrhein-
Westfalen e. V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Verband der Jagdgenossen-
schaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e. V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesit-
zer und Jagdgenossenschaften e. V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Ökologischer Jagdverein Nord-
rhein-Westfalen e. V.
Ebbestraße 22
58540 Meinerzhagen

Landesverband der Berufsjäger
Nordrhein-Westfalen e. V.
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

-Nur per elektronischer Post-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen gelingen, ist es erforderlich, die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen zu treffen:

- Die untere Jagdbehörde hebt die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden gemäß § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) für die



Jagdjahre 2020/21 bis einschließlich 2024/25 für Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete), wie nachfolgend aufgeführt, auf:

Rehwild

Schmalrehe und Böcke:

- ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
 - ab 15.04. bis 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.
-
- Wald und Holz NRW wird wegen der besonderen Ortskenntnis gebeten, den unteren Jagdbehörden Übersichtskarten mit Angaben über die Hauptschadensgebiete (für die Ermittlung der Gebietsabgrenzungen) für die befristeten Schonzeitaufhebungen zur Verfügung zu stellen. Die untere Jagdbehörde legt die Gebiete (Allgemeinverfügungen nach kommunalen Grenzen) oder die Jagdbezirke (Einzelverfügung in Gebieten mit geringen Waldanteilen) nach Anhörung des Jagdbeirates fest.

 - Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW erstellt ein mit Wald und Holz NRW abgestimmtes „Schalenwildkonzept Wiederbewaldung“ für die Waldbesitzenden und die Jägerschaft. Hierin sollen neben einem Bejagungskonzept auch die forstliche und jagdliche Erschließung der Waldflächen sowie die touristische Nutzung einbezogen werden. Wünschenswert ist, die regionale Umsetzung des Schalenwildkonzeptes mit den Waldbesitzenden, der Jägerschaft und den Regionalforstämtern zu diskutieren.

 - Wald und Holz NRW erstellt die Verbissgutachten gemäß § 22 Absatz 5 LJG-NRW für die Hauptschadensgebiete vorrangig und berät die Ergebnisse mit den Waldbesitzern sowie der Jägerschaft.



Die Jägerschaft wird gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch eine intensive Bejagung des Schalenwildes zu unterstützen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'H. Bottermann'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Heinrich Bottermann